olfing holosplatz 369 Rain		WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswah		
in		am 08. Oktober 20	23	
Die Gemeind bildet eir	uert von 8.00 bis 18.00 Uhr. e/der Markt/die Stadt nen Stimmbezirk. Der <b>Wahlraum</b> befindet sich in:		barrierefrei: ja / ja nein	
X ist in folg	ende 2 Stimmbezirke eingeteilt.			
Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefr ja / nein	
101	Aholfing (Ort), Puchhof, Seefeld (Gmgk Aholfing)	Schule Aholfing	ja	
		Wirtsfeldstr. 4, Aholfing (EG)		
102	Obermotzing, Niedermotzing, Landstorf, Seefeld (Gmkg Obermotzing)	Feuerwehrgerätehaus Obermotzing	ja	
		Niedermotzinger Straße 9, Obermotzing (EG)		
	3	i i		
	9			
	6			
		2.		

Jüngling

G5

	eingeteilt.  Datum  Datum			
	In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis			
	übersandt worden sind, sind der <b>Stimmbezirk und der Wahlraum</b> angegeben, in dem die Wahlberechtigten abzustimmen haben.  Anzahi			
	ist in Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt und			
	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke barrierefrei: ja / nein			
3.	Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsraume  Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain Schlossplatz 2, 94369 Rain Traussaal (EG)			
	zusammen			
4.	Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre <b>Wahlbenachrichtigung</b> und ihren <b>amtlichen Personal-ausweis</b> oder <b>Reisepass</b> zur Wahl mitzubringen.			
	Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden. Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:			
	einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme),			
	einen <b>großen weißen</b> Stimmzettel zur <b>Landtagswahl</b> für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten <b>(Zweitstimme)</b> ,			
	einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme),			
	einen <b>großen blauen</b> Stimmzettel zur <b>Bezirkswahl</b> für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis ( <b>Zweitstimme</b> ).			
	Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.			
	Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den <b>Stimmkreisbewerbern</b> , welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den <b>Wahlkreisbewerbern</b> , welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.			
	Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, das die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.			
5.	Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich is			
6.	Stimmberechtigte, die einen <b>Wahlschein</b> haben, können an der Wahl			
	<ul> <li>a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder</li> </ul>			
	b) durch Briefwahl			
	teilnehmen.			
	Wer durch <b>Briefwahl</b> abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:			
	<ul> <li>je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),</li> <li>je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),</li> <li>zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),</li> </ul>			
	<ul> <li>einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und</li> </ul>			

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigen die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt

für die Briefwahl.

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

		Gemeindebehörde		
Ort, Datum		H. Wagner, VAR Unterschrift		
Rain, 13.09.2023				
Angeschlagen am:	13.09.2023	abgenommen am: 09.10.20	)23	
Veröffentlicht am:		(Amtsblatt, Zeitung/ im/in der		